

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 6

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

Mit Botschaft vom 17. Juli 1906 veröffentlichte der Schweizerische Bundesrat den Entwurf zum neuen schweizerischen Patentgesetz, das er in Ausführung der am 19. März 1905 vom Schweizervolke angenommenen neuen Verfassungs-Bestimmung¹⁾ ausarbeiten und von einer Expertenkommission vorberaten liess. Letztere hat vom 7. bis 10. Mai d. J. getagt. Die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker war darin durch Ingenieur E. Imer-Schneider aus Genf vertreten.

Da der Wortlaut des Gesetzentwurfes für einen grossen Teil unserer Leser von Interesse ist, bringen wir ihn unverkürzt zum Abdruck:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen oder ihren Rechtsnachfolgern durch Erteilung von Erfindungspatenten die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Von der Patentierung sind ausgeschlossen: 1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2. Erfindungen von chemischen Stoffen und von Verfahren zu ihrer Herstellung, soweit als diese Stoffe zu Heil- oder Nährzwecken dienen; 3. Erfindungen von nicht unter Ziffer 2 fallenden pharmazeutischen Präparaten, von Nahrungsmitteln und von Getränken, sowie von Verfahren zu ihrer Zubereitung; 4. Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung

Abb. 5 und 6.

Grundrisse vom Erdgeschoss und ersten Obergeschoss des Absonderungshauses.

Masstab 1:600.

Legende:

- A. Krankenzimmer;
- B. Wärterzimmer;
- C. Theeküche;
- D. Bad;
- E. Umkleidezimmer für die Aerzte.

nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen.

Es werden zwei Arten von Patenten erteilt, nämlich: Hauptpatente und Zusatzpatente.

Die Erteilung der Patente erfolgt ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, des Wertes oder der Neuheit der Erfindung.

Art. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie, vor der Patentanmeldung, im Inland schon so offenkundig benutzt oder zur Schau gestellt oder durch veröffentlichte, im Inland vorhandene Schrift- oder Bildwerke derart dargelegt worden ist, dass die Ausführung durch Sachverständige möglich ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 29 und 30.

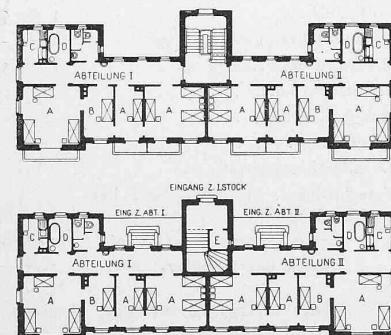
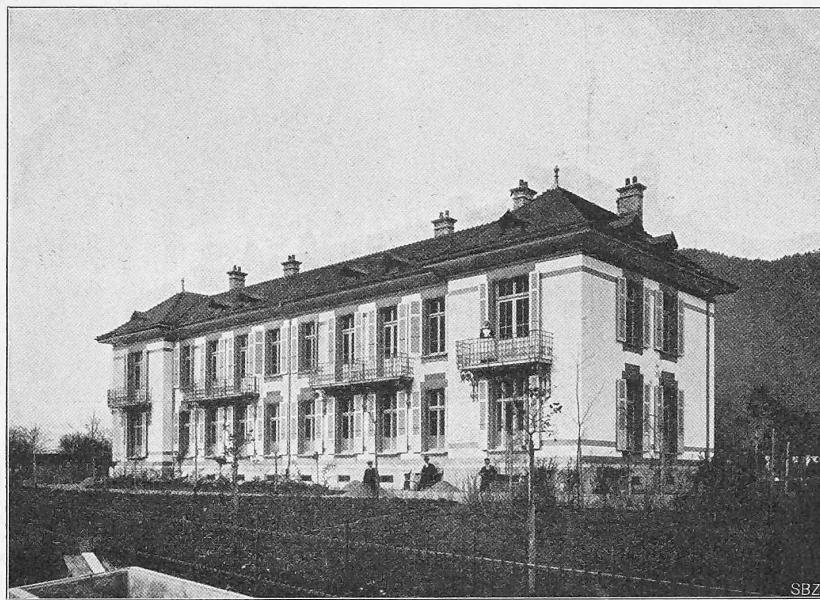


Abb. 4. Ansicht des Absonderungshauses von Westen.



Art. 3. Für jede Erfindung, deren Patentierung nachgesucht wird, ist ein Patentanspruch aufzustellen, welcher die Erfindung durch diejenigen Begriffe definiert, die der Patentbewerber zur Bestimmung des Gegenstandes des Patentes als erforderlich und als ausreichend erachtet. Dieser Patentanspruch ist massgebend für die Beurteilung der Neuheit der Erfindung und des Geltungsbereiches des Patentes. Die dem Patentgesuch beigelegte Beschreibung (Art. 19) kann zur Auslegung mit herangezogen werden. Zur Ergänzung der im Patentanspruch gegebenen Definition der Erfindung dürfen Unteransprüche aufgestellt werden.

Art. 4. Ein Patent darf nicht mehrere Erfindungen umfassen. Insbesondere darf ein Patent für eine Erfindung, welche die Herstellung eines chemischen Stoffes zum Gegenstand hat, nur einen einzigen Stoff und nur eine auf ganz bestimmten Ausgangsstoffen fußende Art der Herstellung einbegreifen.

Art. 5. Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich zur gewerbsmässigen Ausführung der Erfindung berechtigt ist. Betrifft die

Erfindung ein Erzeugnis, so ist der Patentinhaber ausschliesslich berechtigt, dasselbe zu verkaufen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder gewerbsmässig zu gebrauchen. Diese Wirkung erstreckt sich auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens. Wer das Erzeugnis vom Patentinhaber erwirbt, ist berechtigt, es gewerbsmässig zu gebrauchen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

Art. 6. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zurzeit der Patentanmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland gewerbsmässig benutzt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benutzung getroffen hat. Derselbe ist befugt, die Erfindung zu seinen Geschäftszwecken auszunutzen; diese Befugnis kann er nur zusammen mit seinem Geschäft auf andere übertragen.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, äussert sich die Wirkung des Patentes nicht.

Art. 7. Das Patent ist vererblich und übertragbar. Es kann zum Gegenstand einer Lizenz gemacht werden, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt.

Zum Erwerb eines Patentes bedarf es der Eintragung in das Patentregister nicht; jedoch gilt gegenüber gutgläubigen Dritten als berechtigt, wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist. Lizenzerteilungen sind gutgläubigen Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie im Patentregister eingetragen sind.

Art. 8. Die höchste Dauer der Hauptpatente beträgt fünfzehn Jahre, vom Tage der Patentanmeldung hinweg.

Für jedes Hauptpatent ist bei der Anmeldung eine Hinterlegungsgebühr von 20 Franken zu entrichten, sowie alljährlich zum vorans einer in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr: für das erste Jahr 20 Fr., für das zweite Jahr 30 Fr., für das dritte Jahr 40 Fr. und so weiter bis zum fünfzehnten Jahr, für welches die Gebühr 160 Franken beträgt.

Die Jahresgebühren werden je am Jahrestage der Patentanmeldung fällig. Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so wird dem Patentinhaber eine Mahnfrist gestellt, nach Ablauf welcher ausser der Jahresgebühr eine mässige Zuschlagsgebühr entrichtet werden muss. Nach Ablauf von drei Monaten vom Datum der Fälligkeit hinweg kann die Jahresgebühr nicht mehr einbezahlt werden. Wird ein Hauptpatent erst nach dem Jahrestage der Patentanmeldung in das Patentregister eingetragen, so kann die inzwischen fällig gewordene Jahresgebühr noch drei Monate vom amtlichen Datum der Eintragung hinweg entrichtet werden. Es können auch mehrere Jahresgebühren zum voraus entrichtet werden.

¹⁾ Bd. XLV. S. 151.

Falls das Patent vor Ablauf der Zeit, für welche bezahlt worden ist, nicht erklärt wird oder erlischt, so werden die noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.

Unbemittelten, im Inland wohnenden Patentbewerbern kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Patentjahres gewährt werden.

Bleibt das Patent nicht länger als drei Jahre bestehen, so werden die rückständigen Jahresgebühren nicht eingefordert.

Art. 9. Der Inhaber eines Hauptpatentes kann für eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der patentierten Erfindung ein Zusatzpatent erwirken, für welches, unter Wegfall von Jahresgebühren, nur eine Hinterlegungsgebühr von 20 Franken zu entrichten ist.

Ebenso kann der Inhaber eines Hauptpatentes für die Herstellung eines chemischen Stoffes ein Zusatzpatent für eine Erfindung erhalten, nach welcher im Verfahren des Hauptpatentes die Ausgangsstoffe durch Äquivalente ersetzt sind, sofern der Endstoff des zweiten Verfahrens in seiner Verwendbarkeit dem Endstoff des ersten ähnlich ist. — Das Zusatzpatent folgt von rechtswegen dem Hauptpatent, unter Vorbehalt der Art. 14 und 15.

Art. 10. Zusatzpatente können während ihrer Dauer jederzeit in Hauptpatente umgewandelt werden. Wenn zu einem Hauptpatente mehrere Zusatzpatente existieren und eines derselben in ein Hauptpatent umgewandelt wird, so können ihm die andern Zusatzpatente oder einzelne derselben beigeordnet werden, sofern sie nach ihrem Gegenstand den für die Neuerteilung von Zusatzpatenten geltenden Bedingungen genügen; es können diesem Hauptpatente auch neue Zusatzpatente beigeordnet werden. Keines

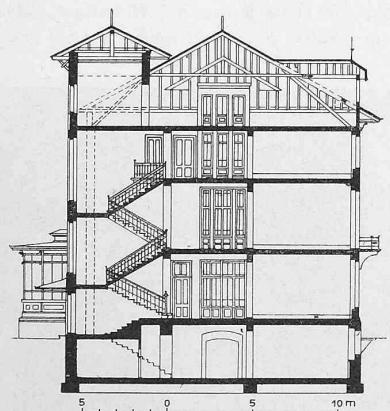


Abb. 8. Querschnitt durch das Hauptgebäude.
Masstab 1:400.

dieser Patente kann länger dauern als bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren vom Tage der Anmeldung des ersten Hauptpatentes hinweg.

Für die Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent ist eine Gebühr vom Betrage der letzten vor dem Datum des Vollzuges der Umwandlung fällig gewordenen Jahresgebühr des ersten Hauptpatentes zu entrichten. Die Jahresgebühren für das aus der Umwandlung hervorgegangene Hauptpatent werden je am Jahrestage der Anmeldung des ersten Hauptpatentes fällig, und ihr Betrag berechnet sich, auf Grund des Art. 8, nach Massgabe der seit der Anmeldung des ersten Hauptpatentes verflossenen Zeit.

(Forts. folgt.)



Abb. 7. Ansicht des Hauptgebäudes von Westen.

Ein- und zweispurige Alpentunnel.

Die Aktualität der von den Herren Hennings, Weber und Wagner (in Nr. 24, Bd. XLVII sowie in Nr. 1 und 5 des laufenden Bandes) zur Diskussion gestellten Frage hat auch andere Fachleute veranlasst, in letztere einzugreifen.

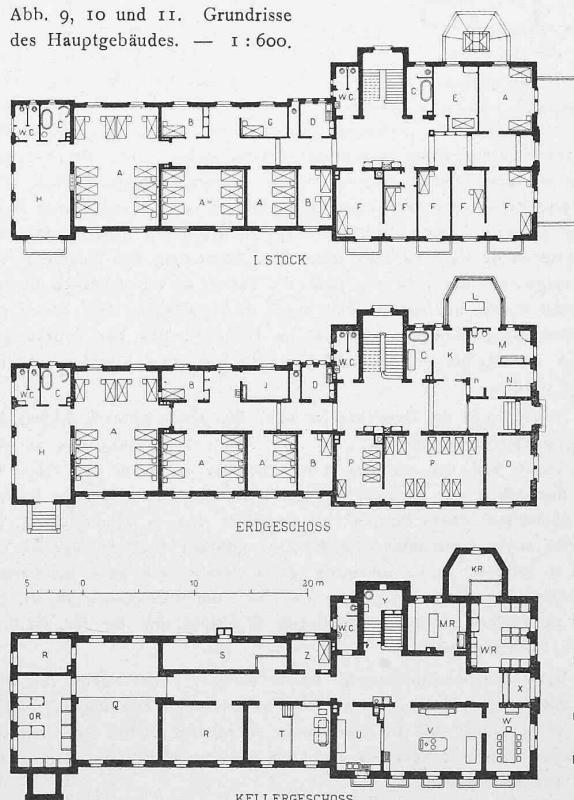
Wir erhielten gleichzeitig mit Herrn Webers letzter Einsendung einen bezüglichen Beitrag von Ingenieur *F. Rothpletz*, der am Bau des Simplontunnels mitgewirkt hat, und bringen auch diese Arbeit zum Abdruck, in der Meinung, dass es von Nutzen sei, die interessante Frage von allen Seiten beleuchtet zu sehen.

Herr Ingenieur Rothpletz spricht sich wie folgt über die Frage aus:

«Die Artikel in Nr. 24 des letzten und Nr. 1 des laufenden Bandes veranlassen mich ebenfalls, einige Erfahrungen über dieses Thema zu veröffentlichen.

Herr Ingenieur C. J. Wagner sagt in seinem Artikel: «Wenn ein Bausystem gewählt wird, muss selbes auch für alle Fälle ausreichen und auch

Abb. 9, 10 und 11. Grundrisse des Hauptgebäudes. — 1:600.



Legende: A. Krankenräume; B. Wärterzimmer; C. Bad; D. Theeküche; E. Ober-Schwester; F. Zimmer für Private und Fremde; G. Zimmer für überliegende Krankheiten; H. Tagraum; J. Aseptischer Operationssaal; K. Vorbereitungszimmer; L. Operationssaal; M. Zimmer für Verbandstoffe und Instrumente; N. Röntgenkabinett; O. Dunkelkammer; O. Direktions- und Aerztekammer; P. Kinderkrankenzimmer; Q. Blumenkeller; R. Keller; OR. Obstkeller; KR. Kartoffelkeller; MR. Milchkeller; WR. Wein- und Obstkeller; S. Kohlen; T. Zentralheizung; U. Abwaschküche; V. Küche; W. Speisezimmer; X. Transformatorenstation; Y. Dunkelkammer für Photographie; Z. Deliranzimmer; WC. Aborte,